

Sanierungs- und Insolvenzmanagement II

Finanzierung und Bankverhalten
in Sanierung und Insolvenz

Übungsaufgaben / Lösungshinweise
zu Seite 244 - 251

Kurt-Volker Marx
Rechtsanwalt
67434 Neustadt an der Weinstraße

Übungsaufgaben

Zu 1.)

Unterziffern 1 – 25: siehe Lösungshinweise zu Kapitel IV, Ziffer 6, Seite 303

Zu 2.)

Unterziffer 1 => siehe Textteil, 2.1.1. lit. b) Unterpunkt aa) (Seite 165)

Unterziffer 2 => siehe Textteil, 2.1.1. lit. b) Unterpunkt bb) (Seite 166)

Unterziffer 3 => siehe Textteil, 2.1.1. lit. b) Unterpunkt bb) (Seite 167)

Unterziffer 4 => siehe Textteil, 2.1.1. lit. b) Unterpunkt bb) (Seite 168)

Unterziffer 5 => siehe Textteil, 2.1.1. lit. b) Unterpunkt dd) (Seite 170)

Unterziffer 6 => siehe Textteil, 2.1.2. lit. b) (Seite 173)

Unterziffer 7 => siehe Textteil, 2.2 (Seite 181)

Unterziffer 8 => siehe Textteil, 2.3 (Seite 187)

Unterziffer 9 => siehe Textteil, 2.3.2 (Seite 191)

Unterziffer 10 => Vorschlag:

Beschränkt auf Ausnahmetatbestände; Erhöhung einer bereits bestehenden und 10 % übersteigenden Beteiligung nicht privilegiert; ebenso das erstmalige Darlehen eines Altgesellschafters; erforderlich ist die vom Gesellschafter zu beweisende Sanierungsfähigkeit des Unternehmens sowie der Sanierungswille des Gesellschafters; keine Privilegierung bei neuer Krise nach Überwindung der ersten Krise.

Unterziffer 11 => Vorschlag

Verzicht: Erlöschen der Forderung; Vorausss.: Verzichtsvertrag; Freigabeverpflichtung betr. abstrakter Sicherheiten, Erlöschen von akzessorischen Sicherheiten, unabhängig davon, ob Eigen- oder Drittsicherheiten.

Rangrücktritt: Fortbestand der Forderung, jedoch im Nachrang des § 39 Abs. 2 InsO gegenüber allen sonstigen Gläubigern (so Lage nach Gesetz; hierbei jedoch gängig die Vereinbarung, Vorrang gegenüber nachrangigen Forderungen der Gesellschafter); abstrakte und akzessorische Sicherheiten aus dem Vermögen des Schuldners bleiben bestehen, dürfen jedoch vom Sicherungsnehmer nicht in Anspruch genommen werden; Drittsicherheiten bleiben bestehen und können verwertet werden.

Unterziffer 12 => Vorschlag

a) Ziel muss sein, dass die vier Banken an einem Strang bei der Sanierung des Kreditkunden ziehen. Hierfür ist der Bankenpool anzustreben, um zu vermeiden, dass eine der Banken sich durch Kündigung der Kredite aus der Finanzierung verabschiedet. Die Verhandlungen zwischen den Banken erscheinen bei der gegebenen Konstellation schwierig, da die C-Bank nicht nur komfortabel besichert ist, sondern bei ihr auch ein Guthabensaldo besteht, die B-Bank von der fehlenden Besicherung nicht negativ tangiert wird, da sie nur eine äußerst geringe Kreditinanspruchnahme zu verzeichnen hat und die D-Bank im Verhältnis zur aktuellen Inanspruchnahme über ausreichende Sicherheiten verfügt. Die A-Bank, also Ihr Institut hat bei einem Scheitern der Poolung und einem damit verbundenen Scheitern der Sanierung den verhältnismäßig höchsten Ausfall zu befürchten.

b) Die Risiken bestehen in der mit der Poolung verbundenen Nachbesicherung bestehender Altkredite. Kreditforderungen, die noch nicht oder nicht vollwertig besichert sind, können mit Abschluss des Poolvertrages in die Besicherungsabrede einbezogen werden. Somit erhalten die Kreditinstitute, die nicht oder nicht vollwertig besichert sind, eine Kreditbesicherung, auf die sie nicht, nicht zu dieser Zeit bzw. nicht in dieser Art einen Anspruch haben. Die Besicherung wird somit in ihrer Ausdehnung anfechtbar. Da die obige Sachverhaltsdarstellung davon ausgeht, dass keine neuen Kreditmittel ausgereicht werden, wird dieser Anfechtungsgefahr in der Praxis nicht begegnet, da wirksame Mittel hiergegen nicht bestehen. Für die beteiligten Kreditinstitute gilt es vielmehr, die Zeitspanne als Risiko zu akzeptieren, die im Rahmen des jeweiligen Anfechtungstatbestands die Erweiterung der Besicherung der Anfechtbarkeit unterwirft. Im Endeffekt besteht das „Risiko“ nur darin, dass die Vorteile der Erweiterung des Sicherungszwecks entfallen und damit die Situation wieder eintritt, die vor der Poolung bestand (insofern unterscheidet sich der hier gegebene Sachverhalt von der üblicherweise anzutreffenden Konstellation, dass vom Kreditnehmer „fresh money“ benötigt wird und dieser Neukredit im Rahmen eines im Poolvertrag geregelten gestuften Sicherungszwecks einen ersten Rang in der Besicherung durch Neusicherheiten erhält).

c) Vereinbarung eines Saldenausgleichs, da dieser berücksichtigt, dass nicht vorhersehbar ist, wie sich Kontokorrentkreditsalden entwickeln. Damit wird vermieden, dass ein oder mehrere Kreditinstitute, bei denen die Kontokorrentkreditinanspruchnahme am Kündigungstag zufällig sehr hoch ist, während sie bei anderen Kreditinstituten geringer ausfällt, ein höheres Ausfallrisiko tragen.

Formulierungsbeispiel: „Die Banken verpflichten sich im unwiderruflichen Auftrag der(s) Kreditnehmer(s) und auch untereinander, für den Verwertungsfall gemäß § (und jederzeit auf Verlangen einer Bank) ihre die Barkreditlinien gemäß § nicht übersteigenden Kreditforderungen durch entsprechende Überträge auf einen solchen Stand zu bringen, dass für sämtliche Banken eine Kreditanspruchnahme nach dem Verhältnis der genannten Barkreditlinien entsteht. Die einzelnen Banken haben dabei eventuelle Guthaben auf nicht zweckgebundenen Konten zunächst mit ihren Kreditforderungen zu verrechnen, die sich im Rahmen der in § genannten Barkreditlinien bewegen.“

Unterziffer 13 => Vorschlag

Freigabe erfolgt aus rechtlichen Gründen in folgender Reihenfolge:

- a)** heute wird die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge freigegeben (Begründung: Da eine freie Kreditlinie vorhanden ist, hat der Kreditkunde einen Anspruch auf Nutzung der 2.000,00 €; eine Verweigerung der Nutzung dieses Restbetrages der Kreditlinie könnte das Kreditinstitut zu Schadenersatz verpflichten. Denkbar erscheint dies gegenüber dem Geschäftsführer des Kreditkunden, der persönlich für den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherungslast haften kann).
- b)** die Rechnung des Installateurs ist fällig und damit dem nicht fälligen Anspruch des Kreditinstituts auf Zinszahlung vorzuziehen, auch wenn sich rein wirtschaftlich das Obligo des Kreditinstituts vergrößert. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditkunden eröffnet werden, wäre die Belastung mit den nicht fälligen Zinsen als inkongruente Deckung anzusehen und (vorausgesetzt, die sonstigen Voraussetzungen liegen vor, bei denen jedoch bei der Inkongruenz keine hohen Hürden bestehen) damit der Anfechtung unterworfen. Das Abwarten der Fälligkeit der Zinsen führt bei einer dann gebuchten Belastung zur Kongruenz, da ein Anspruch des Kreditinstituts auf diese Zahlung bestand. Eine Anfechtung wird damit erschwert..

Unterziffer 14 => Vorschlag

Sicherungszweck: Die in diesen Poolvertrag einbezogenen Sicherheiten des Kreditnehmers und der Sicherungsgeber dienen zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Banken mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der jeweiligen bankmäßigen Geschäftsverbindung, wobei die Sicherheit gemäß § Abs. (Globalzession) a) vorrangig zur Besicherung der entsprechenden Ansprüche der Banken aus der Gewährung des in § ... Abs. erwähnten Kredits (Sanierungskredit) und b) nachrangig zur Besicherung sämtlicher sonstiger Ansprüche der Banken gegen

den Kreditnehmer dient..

Risikovermeidung: Die vorrangige Besicherung des Sanierungskredites durch die neue Sicherheit (Globalzession) stellt ein Bargeschäft dar (unterstellt, die sonstigen Voraussetzungen des Bargeschäftes liegen vor) und ist so der Anfechtung entzogen. Ohne diese Rangigkeit würde die neue Sicherheit den bestehenden und unbesicherten Kontokorrentkredit gleichrangig mit besichern. Durch diese inkongruente Deckung wäre die gesamte Besicherung inkongruent und anfechtbar, also auch die Besicherung des neuen Sanierungskredites.

Zu 3.)

Unterziffer 1 => siehe Textteil, 3.1. (Seite 198)

Unterziffer 2 => siehe Textteil, 3.1.2. (Seite 199 f.)

Unterziffer 3 => siehe Textteil, 3.1.3 (Seite 202)

Unterziffer 4 => siehe Textteil, 3.1.3 (Seite 201)

Unterziffer 5 => Vorschlag

a) Außerordentliche Kündigung unmittelbar nach Abfordern des freien Betrages.

b) Außerordentliche Kündigung bei Antragstellung; Antrag stellt den wichtigen Grund im Sinne von Ziffer 19 Abs. 3 AGB-Banken dar, unabhängig davon, ob eine vollwertige Besicherung gegeben ist.

Unterziffer 6 => Vorschlag

Verbotene Eigenmacht; es liegt noch nicht der Eintritt des Sicherungsfalls vor (Kündigung des Kredites/ der Kredite). Selbst wenn dieser gegeben wäre, ist das Betreten des fremden Grundbesitzes (Betriebsgelände des Kreditkunden) nicht gestattet. Der Kollege würde sich strafbar (Sachbeschädigung am Zaun; Hausfriedensbruch) und damit ggf. schadenersatzpflichtig machen.

Korrekt wäre: außerordentliche Kündigung des Kreditvertrages (jedoch Problem des Zugangs der Kündigung als empfangsbedürftige Willenserklärung); Widerruf der Nutzungs- bzw. Entnahmeermächtigung und Herausgabeverlangen.

Unterziffer 7 => Vorschlag

Sanierungschance: Hier gilt es abzuwägen, ob ein Widerruf der Inkassoermächtigung verbunden mit der Offenlegung der Zession gegenüber den Drittschuldnern nicht mehr Schaden als Nutzen anrichtet. Drittschuldner leisten in Unkenntnis der Zession mit schuldbefreiender Wirkung an den Kreditkunden.

Zerschlagung: Hier ist ein eventueller Schaden für das Kreditinstitut, auch wenn der Schaden aufgrund des dargestellten Sachverhalts gering erscheint, durch sofortigen Widerruf der Inkassobefugnis nebst Offenlegung gegenüber den Drittschuldnern gering zu halten, da die Offenlegung die Möglichkeit der Drittschuldner beendet, mit schuldbefreiender Wirkung an den Kreditkunden zu zahlen. Zu erwarten ist aber, dass die Drittschuldner kaum auf die Zahlungsaufforderung des Kreditinstitutes hin durch Zahlung Folge leisten werden, da zum einen zu erwarten ist, dass der vorläufige Insolvenzverwalter (je nach Anordnungen des Gerichts) Zahlung an sich verlangen wird und zum anderen typischerweise in dieser Situation die Drittschuldner diverse Einreden und Einwendungen gegen die Forderung erheben (zumeist Mängleinrede).

Zu 4.)

Unterziffer 1 => siehe Textteil, 4.2. (Seite 206)

Unterziffer 2 => siehe Textteil, 4.2. (Seite 207)

Unterziffer 3 => siehe Textteil, 4.2. (Seite 207)

Unterziffer 4 => siehe Textteil, 4. (Seite 205)

Unterziffer 5 => siehe Textteil, 4.3. (Seite 207)

Unterziffer 6 => siehe Textteil, 4.4. (Seite 207)

Unterziffer 7 => Vorschlag

Gesetzliche Grundlage ist § 57 InsO. Die Möglichkeit ist nur einmal gegeben (in der ersten Gläubigerversammlung nach der Bestellung eines Insolvenzverwalters). Dies ist keine Abwahl des vom Gericht bestellten Verwalters, sondern die Wahl eines anderen Verwalters. Es ist eine doppelte Mehrheit erforderlich (§ 76 Abs. 2 und § 57 Satz 2 InsO, d. h. Summen und Kopfmehrheit), womit der Gesetzgeber vermeiden wollte, dass Großgläubiger die ihnen „genehmen“ Verwalter durchsetzen.

Unterziffer 8 => Vorschlag

Versagung der Bestellung des von der Gläubigerversammlung gewählten anderen Insolvenzverwalters gem. § 57 Satz 3 InsO durch das Gericht nur dann, wenn dieser für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Hieraus folgt, dass das Gericht an den in der Gläubigerversammlung artikulierten Willen der Gläubiger gebunden ist, es sei denn, die gewählte Person erfüllt nicht die Kriterien des § 56 InsO (geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person). Bereits unter Geltung der KO hat die Rechtsprechung den hier geschilderten Umfang der Gläubigerautonomie bestätigt und dabei ausgeführt, dass insbesondere auch das Argument, ein anderer gewählter

Verwalter würde durch die erforderliche Einarbeitungszeit Verfahrensverzögerungen verursachen, hinter dem Argument der Gläubigerautonomie zurücksteht. Die oben stehende These ist folglich unzutreffend; sofern ein Gericht sich dennoch weigert, den gewählten anderen Insolvenzverwalter zu bestellen, kann dies von den Gläubigern mit Rechtsmitteln (sofortige Beschwerde) angegriffen werden.

Unterziffer 9 => Vorschlag

Revolvierende Kreditsicherheiten wie die Globalzession und die Raumsicherungsübereignung haben ihre Grundlage in einer Art Rahmenvertrag, der bestimmt, dass auch zukünftig entstehende Forderungen bzw. zukünftig in die Sicherungsräume verbrachte Gegenstände dem Kreditinstitut als Sicherheiten dienen. Das an der betreffenden Forderung bzw. an dem betreffenden Gegenstand zu erwartende Sicherungsrecht entsteht dabei mit Entstehung der Forderung bzw. zum Zeitpunkt des Verbringens des Gegenstandes in den Sicherungsraum. Sofern dies nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschieht, ist diese Besicherung zumindest anfechtbar (im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) bzw. unwirksam, sofern das Gericht ein allgemeines Verfügungsverbot angeordnet hat). Ein Kreditinstitut muss sich folglich auf eine Zäsur in der Besicherung durch die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einstellen und damit rechnen, dass zeitlich danach entstehende „Sicherheiten“ nicht mehr als Sicherheit herangezogen werden können. Damit stehen sie der zukünftigen Masse zur Verfügung, die diese – vorausgesetzt, die sonstigen Voraussetzungen liegen vor (allgemeines Verfügungsverbot oder Einzelermächtigung) – als Sicherungsmittel für einen Insolvenzantragszwischenkredit einsetzen kann .

Zu 5.)

Unterziffer 1 => siehe Textteil, 5.1. (Seite 211)

Unterziffer 2 => siehe Textteil, 5.1. (Seite 211)

Unterziffer 3 => siehe Textteil, 5.1. (Seite 211)

Unterziffer 4 => siehe Textteil, 5.2.2. (Seite 213 f.)

Unterziffer 5 => siehe Textteil, 5.2.2. (Seite 213)

Unterziffer 7 => Vorschlag

Tilgungskredite, die nicht bzw. nicht vollständig ausgezahlt wurden, stellen gegenseitige Verträge dar, die der Regelung von § 103 InsO unterfallen. Sie sind gegenseitige Verträge, die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung nicht vollständig erfüllt sind. Sie werden nicht durch die Eröffnung des Verfahrens automatisch zum Erlöschen gebracht, da sie im Gegensatz zu Kontokorrentkrediten keine Geschäftsbesorgungsverträge sind. Gemäß § 103 InsO kann der Verwalter die Erfüllung des Vertrages ablehnen bzw. Erfüllung verlangen. Lehnt er die Erfüllung ab, wird – ohne dass bestehende Kreditsicherheiten tangiert werden – die Forderung der Bank insgesamt Insolvenzforderung. Verlangt er Erfüllung, ist die Forderung der Bank in eine Insolvenzforderung und in eine Masseverbindlichkeit aufzuteilen (§ 105 InsO).

Unterziffer 8 => Vorschlag

OLG Karlsruhe und OLG München vertraten die Auffassung, dass revolving entstehende Kreditsicherheiten dergestalt der Anfechtung unterworfen sind, dass die in den letzten drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Sicherheiten als inkongruente Deckung anzusehen sind. Aus Sicht der Kreditwirtschaft wurde dagegen argumentiert, dass den neu entstehenden Kreditsicherheiten bereits entstandene Sicherheiten gegenüberstehen, über die der Kreditkunde aufgrund der Verfügungs- bzw. Einziehungsbefugnis zu eigenen Gunsten verfügen kann, weshalb dies einen Austausch gleichwertiger Leistungen und damit ein (anfechtungsfreies) Bargeschäft darstellt. Beiden Ansichten hat der BGH in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung eine Absage erteilt und die im Rahmen einer Globalzession nachwachsenden Forderungen als kongruente Deckung definiert.

Zu 6.)

Unterziffer 1 => siehe Textteil, 6.1. (Seite 217)

Unterziffer 2 => Begriff zur § 32 a GmbHG (abgelöst durch MoMiG)

Die Gesellschaft befindet sich in der Krise im Sinne von § 32 a GmbHG im Falle der Kreditunwürdigkeit, wobei diese mit einem Drittvergleich überprüft wird: Würde ein Dritter der Gesellschaft den zur Fortführung des Unternehmens benötigten Kredit zu marktüblichen Bedingungen gewähren und würde mit dieser Kreditgewährung des Dritten die ansonsten zwingende Liquidation des Unternehmens verhindert werden? Sofern dies zu verneinen ist, liegt eine

Krise des Unternehmens vor, die im Übrigen auch immer dann anzunehmen ist, wenn die Gesellschaft nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Unterziffer 3 => siehe Textteil, 6.1. (Seite 218)

Unterziffer 4 => siehe Textteil, 6.4. (Seite 220)

Unterziffer 5 => Vorschlag

Nachrangsituation droht und wird durch die Finanzierungsverweigerung der anderen Kreditinstitute belegt. Das Kreditinstitut als Gesellschafter ist Adressat von § 39 Abs. 1 Ziffer 5 InsO, weshalb nun die Entscheidung ansteht, entweder zum erstmöglichen Zeitpunkt das langfristige Darlehen zu kündigen, um damit zu versuchen, dem Nachrang zu entgehen oder den beantragten Barkredit zu gewähren. Folge einer Kündigung wäre die Insolvenz des Kreditkunden. Da das Kreditinstitut nicht besichert ist, muss es sich auf die Rolle als Nachranggläubiger und damit auf einen vollständigen Ausfall einstellen. Dagegen steht im Falle der Gewährung des Barkredits die Perspektive, sowohl mit dem langfristigen Darlehen als auch mit dem Barkredit in der Gefahr des Nachrangs zu verbleiben, jedoch die Situation zu vermeiden, bei der sich der Nachrang rechtlich auswirkt (Insolvenz).

Unterziffer 6 => Vorschlag

- a)** bestehende Beteiligung übersteigt bereits 10 % => kein Sanierungsprivileg;
- b)** nicht unternehmerische Kleinbeteiligung von weniger als 10 % => Sanierungsprivileg
- c)** durch die „unternehmerische Tätigkeit“ (faktische Geschäftsführung) auch bei einer unternehmerischen Kleinbeteiligung kein Sanierungsprivileg.

Unterziffer 7 => Vorschlag

- a)** Nachrang sowohl des Barkredits als auch des langfristigen Darlehens. Wegen Nachrang kein Rückgriff auf die Sicherheit des Barkredits möglich. Durchgängig nachrangige Forderungen (§ 39 Abs. 1 Ziff. 5 InsO).
- b)** Unterstellt, die Eigenkapitalersatzfunktion konnte überwunden werden, dann kein Eigenkapitalersatz, wenn in der neuen Krisensituation sofort gekündigt wurde. Ansonsten jedoch Eigenkapitalersatz, wobei die Sicherheitenbestellung ebenfalls anfechtbar ist (§ 135 Ziff. 1 InsO).

Zu 7.)

Unterziffer 1 => siehe Textteil, 7.1. (Seite 222 f.)

Unterziffer 2 => siehe Textteil, 7.1. (Seite 222)

Unterziffer 3 => siehe Textteil, 7.1. (Seite 223)

Unterziffer 4 => siehe Textteil, 7.1. (Seite 223)

Unterziffer 5 => siehe Textteil, 7.1. (Seite 224)

Unterziffer 6 => siehe Textteil, 7.2.3. (Seite 227)

Unterziffer 7 => siehe Textteil, 7.2.3. (Seite 227)

Unterziffer 8 => Vorschlag

a) Eine Verpflichtung des Insolvenzverwalters besteht nicht, wie alleine dieses Beispiel gut verdeutlicht, denn der Verwalter würde die beiden „Rosinen“ aus der Verwertungsmasse verlieren und dürfte auf den nicht gängigen Fahrzeugen (bis hin zur Verschrottung) sitzen bleiben.

b) Die Abwägung berücksichtigt, dass der Insolvenzverwalter den Absonderungsberechtigten so zu stellen hätte, als hätte er den Hinweis des Absonderungsberechtigten auf eine bessere Verwertung befolgt (§ 168 Abs. 3 InsO). Hier könnten 23.000 € für die Sportwagen und 3.000 € für die Kombifahrzeuge erzielt werden, weshalb der Insolvenzverwalter bei dieser Sachverhaltsvariante den Hinweis des Absonderungsberechtigten befolgen wird.

c) Beiträge fallen wie folgt an:

Kosten der Feststellung 4 % aus 29.750 € (25.000 € zgl. 19 % MwSt) (§ 171 Abs. 1 InsO)

Kosten der Verwertung 5 % aus 29.750 € (25.000 € zgl. 19 % MwSt) (§ 171 Abs. 2 InsO)

d) Umsatzsteuer: Die Verwertung erfolgt im eröffneten Verfahren durch den Insolvenzverwalter; hier liegt nur ein besteuertes Umsatz vor, und zwar die Lieferung des Insolvenzverwalters an den Erwerber. Die geschuldete Umsatzsteuer ist Masseverbindlichkeit, kann jedoch vom Insolvenzverwalter dem Brutto-Erlös entnommen und abgeführt werden.

Unterziffer 9 => Vorschlag

Umsatzsteuerlich liegt der sog. Doppelumsatz vor. Die erste Lieferung stellt das Erstarren der Bestellung der Sicherheit zu einem Umsatz (Lieferung an das Kreditinstitut) dar, der zweite Umsatz ist in der Lieferung an den Erwerber zu sehen. Aus der ersten Lieferung hat das Kreditinstitut eine abziehbare Vorsteuerposition, der die Schuldnerschaft der Masse aus dieser ersten Lieferung gegenübersteht, die Masseverbindlichkeit ist. Das Kreditinstitut hat der Masse diese Umsatzsteuerposition zu erstatten (§ 170 Abs. 2 InsO).

Zu 8.)

Unterziffer 1 => Vorschlag

§ 44 a InsO schließt eine entsprechende Umgehungslücke. Der besicherte Gläubiger ist im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft auf die Forderung beschränkt, mit der er nach Inanspruchnahme der Gläubigersicherheit ausgefallen ist. Sollten durch die Gesellschaft auf das Darlehen, das vom Gesellschafter besichert wurde, Rückzahlungen geleistet worden sein oder sollten Verwertungserlöse aus Sicherheiten, die aus dem Gesellschaftsvermögen gestellt wurden, die Forderung reduzieren, haftet der Gesellschafter zusätzlich, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe / zum Wert der von ihm gestellten Sicherheit.

Zu 9.)

Unterziffer 1 => siehe Textteil, 9.1. (Seite 232)

Unterziffer 2 => siehe Textteil, 9.2.1. (Seite 232 f.)

Unterziffer 3 => a) kongruent

=> b) kongruent

=> c) inkongruent

Unterziffer 4 => siehe Textteil, 9.2.2. (Seite 235)

Unterziffer 5 => siehe Textteil, 9.2.2. (Seite 225 f.)

Unterziffer 6 => Vorschlag

a) Befreiung im Verhältnis des Kreditinstituts zum Bürgschaftsbeginntigen ist nicht möglich, denn der Bürgschaftsbeginntigte soll gerade vor einem Ausfall in einem solchen Fall geschützt werden. Mit der Übernahme der Bürgschaft ist das Kreditinstitut im Verhältnis zum Beginntigten eine Verpflichtung eingegangen, die von dem zugrunde liegenden Auftragsverhältnis zum Kreditkunden unabhängig ist.

b) Das AGB-Pfandrecht bezieht sich nicht nur auf eine nicht konkret bestimmte Sicherheit, sondern umfasst mit einem weiten Sicherungszweck sämtliche Ansprüche der Bank gegen den Kreditkunden, also auch Ansprüche außerhalb des Aufwendungsersatzanspruchs. Damit wird das im Rahmen eines Bargeschäftes geforderte Austauschverhältnis gestört und die Bestellung der Sicherheit bleibt, sofern die sonstigen Voraussetzungen anfechtbar. Ein Bargeschäft hätte mit einer kurzen Zusatzvereinbarung erreicht werden können (Kreditkunde und Kreditinstitut vereinbaren, dass der Aufwendungsersatzanspruch der Bank gesichert wird durch ein zu erbringendes Guthaben des Kunden und dieses Guthaben im Rahmen der Regelungen über das AGB-Pfandrecht ausschließlich diesen Anspruch auf Aufwendungsersatz besichert).

Unterziffer 7 => Vorschlag

a) Die Verrechnungen im Kontokorrent sind insoweit einer Anfechtung entzogen, als Zahlungseingänge vorliegen, die nicht der Verringerung der Forderung des Kreditinstitutes gegen den Kreditkunden dienen. Zu begründen ist dies damit, dass dem Kreditkunden als Gegenleistung die Inanspruchnahme des Kontokorrentkontos hinsichtlich der dort verbuchten Zahlungseingänge verbleibt und er mit dieser Nutzung die Gegenleistung der Bank annimmt. In konkreten Fall hat sich jedoch der Saldo deutlich verringert, so dass der Betrag, der der Verringerung diene, der Anfechtung unterliegt (141.000,02 € minus 1.111.000,02 € = 970.000 €).

b) Zahlungseingänge, die an die Bank zedierte Forderungen betreffen, sind dinglich wirksam an die Bank übergegangen. Unterstellt, die Globalzession selbst ist unanfechtbar, liegt keine Handlung vor, die die sonstigen Gläubiger benachteiligt, da es sich nicht um Vermögenspositionen des Gemeinschuldners handelt.